

Satzung
der Ortsgemeinde Dornholzhausen über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung
und Anbringung von Hausnummern vom 8. Januar 1976

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973, (GVBl. 1973 S. 419) in Verbindung mit § 2 GemO und § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Ems vom 5. Januar 1976 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer, Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Haupteingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

- (1) Die Ortsgemeinde Dornholzhausen beschafft die Schilder mit den festgesetzten Hausnummern und stellt sie den Grundstückseigentümern, dinglich Berechtigten und Besitzern unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Grundstückseigentümer, dingliche Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer anzubringen und zu unterhalten, sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigten und Besitzer zu tragen.

§ 3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 4
Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 500, -- geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGB1. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5408 Nassau (Lahn) , den 8. Januar 1976
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
In Vertretung:

Gez. (Busch)
I. Beigeordneter

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Zeitung "Nassauer Land" Nr. 4/ 1976.
Tag der Ausgabe des Blattes war der 21. Januar 1976.

5408 Nassau (Lahn) , den 21. Januar 1976
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
In Vertretung:

Gez. (Busch)
I. Beigeordneter